

Arbeitsrecht
Bankenrecht
Compliance
Energierrecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Immobilien
Kapitalmarkt & Börsenrecht
Kollektive Kapitalanlagen
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Payments Clearing & Settlement
Pharmarecht & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

Die Europäische Erbrechtsverordnung: Fluch oder Segen für die Schweiz?

Haben Sie ein Bankkonto in Deutschland oder ein Landhaus in der Toskana? Die Europäische Erbrechtsverordnung könnte damit auch Sie treffen.

Obwohl seit beinahe drei Jahren in Kraft, erlangt die Europäische Erbrechtsverordnung («EU ErbVO») erst jetzt praktische Bedeutung: Die Vorschriften sind auf Todesfälle ab dem 17. August 2015 anwendbar. Auch auf Nicht-EU-Mitglieder wie die Schweiz kann die EU ErbVO direkte Auswirkungen haben. Insbesondere die internationale Ausrichtung der Schweiz und die grenzüberschreitende Mobilität der Bevölkerung führen vermehrt zu Erbfällen mit Auslandsbezug.

Bislang bestimmte jeder Staat in seinen eigenen Gesetzen, wann er für die Abwicklung eines Nachlasses zuständig ist und welches Recht er dabei anwendet. Neu legt die EU ErbVO für das Gebiet der Mitgliedstaaten der EU (mit Ausnahme von Grossbritannien, Dänemark und Irland) länderübergreifend fest, dass zur Abwicklung des Nachlasses derjenige Staat zuständig ist, in dem sich der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers befand. Entsprechend sollte es bei Nachlässen mit EU-Bezug zu weniger Kompetenzkonflikten mit EU-Mitgliedstaaten kommen. Wie die nachfolgenden beiden Fallbeispiele jedoch zeigen, hat die EU ErbVO gewisse Auswirkungen für Erblasser in der Schweiz.

Fall 1: Ein deutscher Erblasser mit Wohnsitz in Schwyz verstirbt in Zürich

Ein deutscher Unternehmer zog vor sieben Jahren seines Berufes wegen in die Schweiz. Hier lernte er

seine Frau kennen und sie kauften sich gemeinsam eine Eigentumswohnung in Schwyz. Sein ehemaliges Bankkonto bei der Sparkasse in Berlin besitzt er nach wie vor. Mit 59 Jahren verstarb der Unternehmer an einem Herzinfarkt.

Die Schweiz folgt bei Nachlässen dem sogenannten Wohnsitzprinzip: Zuständig sind die Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers. Für die Abwicklung des gesamten Nachlasses des Unternehmers sind damit die Behörden in Schwyz zuständig, die schweizerisches Erbrecht anwenden.

Wegen der deutschen Staatsangehörigkeit des Unternehmers gelangt ebenfalls die EU ErbVO zur Anwendung. Zwar liegt der gewöhnliche Aufenthalt des Unternehmers in der Schweiz, doch befindet sich in seinem Nachlass ein Bankkonto in Berlin. Für solche Fälle sieht die EU ErbVO vor, dass Deutschland mindestens für das auf dem eigenen Gebiet liegende Vermögen zuständig ist. Besitzt der Erblasser wie vorliegend gar die Nationalität des betreffenden Staates, erachtet sich Deutschland für den gesamten Nachlass, also auch für die Vermögenswerte in der Schweiz, als zuständig. Anzuwenden haben die deutschen Gerichte dabei das Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers und sind dadurch mit der beinahe unlösbaren Aufgabe konfrontiert, schweizerisches Erbrecht anwenden zu müssen.

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9b
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch

**MICHAEL HUBER**

DR. IUR.; LL.M.; RECHTSANWALT
FACHANWALT SAV ERBRECHT
m.huber@wengerviel.ch
T: 058 958 55 33

**CLAUDIA DIETSCHI**

LIC. IUR.; LL.M.; RECHTSANWÄLTIN
c.dietschi@wengerviel.ch
T: 058 958 55 22

Die in der Schweiz lebenden Erben des Unternehmers sehen sich folglich dem Risiko ausgesetzt, vor einem deutschen Gericht – etwa auf Teilung des Nachlasses oder Ungültigkeit des Testamentes – eingeklagt zu werden. Einem Gericht also, das nicht eigenes, sondern fremdes Recht anwenden muss.

Fall 2: Schweizer Erblasserin verstirbt in ihrem Landhaus in der Toskana

Eine Schweizer Immobilienmaklerin wohnt mit ihrem Mann in Zürich. Vor etlichen Jahren kauften sie sich ein Landhaus in der Toskana, um die Ferien mit ihren Kindern in Italien zu verbringen. Seit ihrer Pensionierung vor acht Jahren verweilen sie und ihr Ehemann regelmässig mehrere Monate im Süden. Bei ihrer letzten Rückreise in die Schweiz verunfallte die Immobilienmaklerin bei einem Autounfall tödlich.

Im vorliegenden Erbfall besteht ein internationaler Bezug aufgrund des Landhauses in der Toskana. Fraglich ist, ob sich der letzte gewöhnliche Aufenthalt der Erblasserin nach wie vor in der Schweiz oder durch ihre regelmässigen Italienaufenthalte nun in der Toskana befindet. Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes muss eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände der Erblasserin stattfinden. Relevant sind Dauer und Regelmässigkeit des Aufenthaltes sowie die sozialen, familiären und beruflichen Bindungen. Auch der Wille, sich in einem bestimmten Land zu integrieren, kann als Indiz herangezogen werden. Gerade bei Personen im Ruhestand, die sich während längerer Zeit im Ausland aufhalten, aber auch bei Berufspendlern und solchen, die in Pflegeheimen leben, erweist sich die Bestimmung des dauernden Aufenthaltes oftmals als schwierig.

Kommt im vorliegenden Fall Italien zum Schluss, dass sich der letzte gewöhnliche Aufenthalt der Immobilienmaklerin in der Toskana befand, erachtet sich Italien zur Abwicklung des gesamten Nachlasses für zuständig. Zur Anwendung gelangt dabei nicht etwa schweizerisches, sondern vielmehr einzig italienisches Erbrecht.

Für die Hinterbliebenen der Erblasserin kann diese Situation erhebliche Konsequenzen haben: Das italienische Erbrecht sieht zwar beispielsweise ebenfalls einen Pflichtteilsschutz vor. Dieser weicht aber von der schweizerischen Regelung ab. Auch sind Erbverträge nach italienischem Recht nichtig. Einer solchen Rechtsunsicherheit möchte man seine Lieben im Todesfall nicht aussetzen.

Fazit

Kompetenzkonflikte zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten lassen sich auch mit der EU ErbVO nicht verhindern. Durch geeignete Nachlassplanung können aber unschöne Überraschungen vermieden werden.

Hätte der deutsche Unternehmer in seinem Testament sein Heimatrecht für anwendbar erklärt, würde dies seinen Erben ermöglichen, seinen gesamten Nachlass deutschen Gerichten zu unterstellen und den schweizerischen Gerichten die Zuständigkeit komplett zu entziehen. Damit könnte dem Risiko begegnet werden, vor einem deutschen Gericht eingeklagt zu werden, das nicht sein eigenes Erbrecht anwenden darf. Wirklich befriedigend ist diese Lösung aber für die in der Schweiz lebenden Erben nicht. Vielmehr wird der Wunsch darin bestehen, den Nachlass in der Schweiz abzuwickeln und die Zuständigkeit der deutschen Behörden auszuschliessen. Hierzu gibt es eine einfache Lösung: Der Unternehmer hätte zu Lebzeiten sein Bankkonto bei der Sparkasse in Berlin saldieren müssen und besässe damit in Deutschland kein Vermögen mehr. Die ordentliche Zuständigkeit deutscher Gerichte wäre damit ausgeschlossen.

Im Fall der Immobilienmaklerin wäre mit der Wahl schweizerischen Rechts zumindest sichergestellt, dass den Erben der schweizerische Pflichtteilsschutz erhalten bleibt. Die ausschliessliche Wahl der schweizerischen Gerichte steht ihren Erben jedoch nicht zur Verfügung. Hierfür müsste das gewählte Recht dasjenige eines Mitgliedstaats sein. Wäre sich die Immobilienmaklerin der Situation bewusst gewesen, hätte sie zumindest die Möglichkeit gehabt, ihre Auslandsaufenthalte zu verkürzen.

Die aufgezeigten Beispiele machen deutlich, dass im Einzelfall nicht immer die Wahl des eigenen Heimatrechts die richtige Lösung ist. Unter Umständen müssen (zusätzlich) andere Vorkehrungen getroffen werden. Personen mit Auslandsbezug (Liegenschaft oder Bankkonto in einem EU-Mitgliedstaat) ist daher zu empfehlen, sich frühzeitig mit der eigenen Nachlassplanung auseinanderzusetzen. Nur so kann eine den individuellen Bedürfnissen gerecht werdende Lösung gefunden werden. Dies schafft ein beruhigendes Gefühl und erspart der eigenen Familie Ärger und unliebsame Überraschungen.



SPOTLIGHT ALS PDF:

[http://www.wengerviel.ch/
Publikationen/Spotlights.aspx](http://www.wengerviel.ch/Publikationen/Spotlights.aspx)